

I. Erläuterungen zur ärztlichen Anzeige bei begründetem Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit

Die frühzeitige Anzeige eines ärztlich begründeten Verdachts auf das Vorliegen einer Berufskrankheit (BK) liegt vor allem im Interesse der versicherten Person. Je früher der Unfallversicherungsträger (UV-Träger) von einem solchen Verdacht Kenntnis erhält, desto eher kann das Feststellungsverfahren zur Prüfung von Leistungsansprüchen (Individualprävention, Rehabilitation, Leistungen in Geld etc.) beginnen und ggf. im Sinne der Generalprävention gehandelt werden. Ein sorgfältiges und vollständiges Ausfüllen erspart der versicherten Person Verzögerungen im Feststellungsverfahren.

Jede Ärztin bzw. jeder Arzt (Zahnärztin/Zahnarzt, Hausärztin/Hausarzt etc.) ist nach § 202 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) **gesetzlich** verpflichtet, die BK-Anzeige zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die versicherte Person widerspricht. Es kann nur davon abgesehen werden, wenn definitiv Gewissheit besteht, dass diese BK bereits ärztlich gemeldet ist.

Wann ist eine BK-Anzeige zu erstatten?

Die BK-Anzeige ist zu erstatten, wenn der ärztlich begründete Verdacht besteht, dass eine BK im Sinne der Liste (Anlage der BK-Verordnung) vorliegt.

Eine Meldung für die Fälle des § 9 Abs. 2 SGB VII kann nur mit dem Einverständnis der versicherten Person erstattet werden.

Wichtige Hinweise zu den einzelnen Listenberufskrankheiten enthalten die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten "Merkblätter für die ärztliche Untersuchung". Weitere Informationen enthalten – soweit vorhanden – die ausführlichen wissenschaftlichen Begründungen für die Aufnahme einer Krankheit in die BK-Liste, die vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat, Sektion "Berufskrankheiten", erarbeitet worden sind. Die aktuelle BK-Liste, Merkblätter und wissenschaftliche Begründungen können unter http://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Berufskrankheiten/Merkblaetter.html abgerufen werden.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn die Krankheitserscheinungen mit den zu erfragenden persönlichen Arbeitsbedingungen in einem Zusammenhang stehen könnten. Voraussetzung ist, dass Stoffe arbeitsbedingt verwendet wurden bzw. Einwirkungen vorlagen, die mit der Erkrankung in eine Wechselbeziehung gebracht werden können, z. B. Gonarthrose bei langjähriger Tätigkeit im Fliesenlegehandwerk; Plattenepithelkarzinom durch langjähriges Arbeiten im Freien im Maurerhandwerk; Rhinopathie im Backhandwerk; Schwerhörigkeit im Schlosserhandwerk; Atemwegserkrankungen nach früherem Umgang mit Asbest.

Die Anzeige ist **unverzüglich**, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, von der Ärztin oder von dem Arzt zu erstatten.

Wer erhält die BK-Anzeige?

- Der vermutlich zuständige UV-Träger oder die für den Beschäftigungsort der versicherten Person zuständige Landesbehörde für den medizinischen Arbeitsschutz.
- **Ein Exemplar** verbleibt für die Praxisdokumentation.

Was ist bei Todesfällen, besonders schweren Berufskrankheiten oder Massenerkrankungen zu beachten? Todesfälle, besonders schwere Berufskrankheiten (wie z. B. Krebserkrankungen) und Massenerkrankungen sind **sofort** per Telefon, Fax oder E-Mail dem zuständigen UV-Träger bzw. der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle zu melden.



II. Erläuterungen zu einzelnen Fragen der BK-Anzeige

- 11 Neben den Krankheitserscheinungen sind die erhobenen Befunde und Untersuchungsergebnisse z. B. des Urins, des Blutes, von Allergietestungen, von radiologischen Untersuchungen, Audiogrammen und Ähnliches anzugeben und beizufügen. Der Untersuchungsbefund kann auf einem Beiblatt fortgesetzt werden. Sonstige Unterlagen (z. B. Vorsorgeuntersuchungsunterlagen, Krankenhausentlassungsberichte etc.) sind ebenfalls beizufügen.
- 13 Es wird insbesondere um Angaben zu gleichen oder ähnlichen früheren Erkrankungen gebeten.
- Hier sind Angaben über gefährdende Stoffe und Einwirkungen, denen die versicherte Person an ihrem Arbeitsplatz ausgesetzt war/ist, zu machen.
- 17 Bei gesetzlicher Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld genügen Name, PLZ und Ort der Kasse; in anderen Fällen bitte Art der Versicherung angeben (z. B. Privatversicherung, Krankenversicherung für Rentnerinnen und Rentner, Familienversicherung, freiwillige Versicherung bei gesetzlicher Krankenkasse).
- Die Ärztin oder der Arzt ist verpflichtet, die versicherte Person über den Inhalt der Anzeige zu unterrichten und den UV-Träger bzw. die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle zu benennen, dem/der die Anzeige übersandt worden ist (§ 202 Satz 2 SGB VII).

Auszug aus dem SGB VII

§ 9 Berufskrankheit

- (1) Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit erleiden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind; sie kann dabei bestimmen, daß die Krankheiten nur dann Berufskrankheiten sind, wenn sie durch Tätigkeiten in bestimmten Gefährdungsbereichen verursacht worden sind oder wenn sie zur Unterlassung aller Tätigkeiten geführt haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können. In der Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, inwieweit Versicherte in Unternehmen der Seefahrt auch in der Zeit gegen Berufskrankheiten versichert sind, in der sie an Land beurlaubt sind.
- (2) Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

§ 202 Anzeigepflicht von Ärzten bei Berufskrankheiten

Haben Ärzte oder Zahnärzte den begründeten Verdacht, daß bei Versicherten eine Berufskrankheit besteht, haben sie dies dem Unfallversicherungsträger oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle in der für die Anzeige von Berufskrankheiten vorgeschriebenen Form (§ 193 Abs. 8) unverzüglich anzuzeigen. Die Ärzte oder Zahnärzte haben die Versicherten über den Inhalt der Anzeige zu unterrichten und ihnen den Unfallversicherungsträger und die Stelle zu nennen, denen sie die Anzeige übersenden. § 193 Abs. 7 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.



ÄRZTLICHE ANZEIGE BEI VERDACHT AUF EINE BERUFSKRANKHEIT

1 Name und Anschrift der Ärztin/des A	ırztes									
2 Empfängar/ in										
2 Empfänger/-in Berufsgenossenschaft			\neg							
für Gesundheitsdienst und										
Wohlfahrtspflege										
Bezirksverwaltung										
Postfach										
- OSUBOII										
Postleitzahl										
3 Name, Vorname der versicherten Person				4 Geburtsdatum		Tag	Monat	Jahr		r
5 Otro Co. House and the		Dootl	oit-obl	04						
5 Straße, Hausnummer		Posti	Postleitzahl		Ort					
6 Geschlecht 7 Staatsangehörigkeit			8 Ist die versich			Tag	Monat	Jahr		
			verstorben?							
Männlich Weiblich 9 Fand eine Leichenöffnung statt? Weiblich	nn ia wann und di	urch wo	Nein		Ja, am					
Failu eine Leichenonnung statt? We	illi ja, walili uliu ul	uicii we	711:							
10 Welche Berufskrankheit(en) komm	t/kommen in Betra	cht? (gg	gf. BK-Nummer/Bl	K-Numr	mern)					
11 Krankheitserscheinungen, Beschw (Befundunterlagen bitte beifügen), An				er Unter	suchung mit	Diagnose	9			
(======================================	J		9							
12 Wann traten die Beschwerden erst	male auf?									
		nit dem	Untersuchungse	raebnis	in einem urs	ächlicher	n Zusammei	nhand	ı stel	nen
13 Erkrankungen oder Bereiche von Erkrankungen, die mit dem Untersuchungsergebnis in einem ursächlichen Zusammenhang stehen können										
14 Welche gefährdenden Einwirkunge	en und Stoffe am A	rheitspl	atz hzw. welche T	ätiakeit	ten werden fi	ir die Ent	stehuna dei	Frkr	anku	ng als
ursächlich angesehen? Welche Tätigk						ar dio Eric	otoriarig aci		ariiku	ng alo
15 Besteht Arbeitsunfähigkeit? Wenn ja, voraussichtlich wie lange?16 In welchem Unternehmen ist oder war die versicherte Person zuletzt tätig? In welchem Unternehmen war die versicherte Person den										
unter Nummer 14 genannten Einwirku				weicner	n Unternenm	ien war d	ie versicher	te Pe	rson	aen
3			3							
17 Krankenkasse (Name, PLZ, Ort)										
40 Dahandhun w Nama und Anach sift a	l Ä		d 1/2221/222h	/	rait la alvanant i	b T-1-	fan Na	/		NI V
18 Behandlung: Name und Anschrift o	er Arztin/des Arzte	es oder	des Krankennaus	es (sov	veit bekannt a	aucn reie	eton-INr. und	/oaer	гах-	-Nr.)
19 Die/der Unterzeichnende bestätigt, die versicherte Person über den Inhalt der Anzeige und den Empfänger/die Empfängerin										
(Unfallversicherungsträger oder für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde) informiert zu haben.										
20 Datum	Ärztin/A	Arzt			Telefon-N	Nr. für Rü	ckfragen			
							3			
Bankverbindung	IBAN									



ÄRZTLICHE ANZEIGE BEI VERDACHT AUF EINE BERUFSKRANKHEIT

1 Name und Anschrift der Ärztin/des	Arztes										
2 Empfänger/ in											
2 Empfänger/-in Berufsgenossenschaft			\neg								
für Gesundheitsdienst und											
Wohlfahrtspflege											
Bezirksverwaltung											
Postfach											
- OSUACII											
Postleitzahl											
3 Name, Vorname der versicherten Person				4 Geb	4 Geburtsdatum		Monat	Jah		r	
		Daati	-:4bl	0.4							
5 Straße, Hausnummer		Posti	Postleitzahl		Ort						
6 Geschlecht 7 Staatsangehörigkeit			8 Ist die versich			Tag	Monat	Jahr			
			verstorben?			 					
	☑ Männlich ☑ Weiblich B Fand eine Leichenöffnung statt? Wenn ja, wann und dur				Ja, am						
Fand eine Leichenonnung statt? Wi	ann ja, wann und di	uicii we	#11 !								
10 Welche Berufskrankheit(en) komm	nt/kommen in Betra	cht? (go	gf. BK-Nummer/Bl	K-Numr	nern)						
11 Krankheitserscheinungen, Beschw (Befundunterlagen bitte beifügen), Ar				er Unter	suchung mit	Diagnose	9				
(Bolandamonagon Site Solidgon), 7 ti	gabon zar Bonanar	angobe	oddi ragnon								
12 Wann traten die Beschwerden ers	tmale auf?										
		mit dem	I Intersuchungse	raehnis	in einem urs	ächlicher	7usamme	nhand	n stel	hen	
13 Erkrankungen oder Bereiche von Erkrankungen, die mit dem Untersuchungsergebnis in einem ursächlichen Zusammenhang stehen können											
14 Welche gefährdenden Einwirkung	 en und Stoffe am Δ	rheitenl	atz hzw. welche T	- - - - - - - - - - - - - - - - - - -	en werden fi	ir die Ent	stehuna dei	r Erkr	ankıı	na ale	
ursächlich angesehen? Welche Tätig						ii die Liit	steriarig dei	LIKI	anku	ing als	
15 Besteht Arbeitsunfähigkeit? Wenn ja, voraussichtlich wie lange?16 In welchem Unternehmen ist oder war die versicherte Person zuletzt tätig? In welchem Unternehmen war die versicherte Person den											
16 In welchem Unternehmen ist oder unter Nummer 14 genannten Einwirk				welcher	n Unternehm	en war d	ie versicher	te Pe	rson	den	
anter Hammer 11 genammen Emwirk	angen and etenen z	Laiotzi	adogoootzt.								
17 Krankenkasse (Name, PLZ, Ort)											
	. ×										
18 Behandlung: Name und Anschrift	der Arztin/des Arzte	es oder	des Krankenhaus	es (sov	eit bekannt a	auch Tele	efon-Nr. und	l/oder	Fax	-Nr.)	
19 Die/der Unterzeichnende bestätigt, die versicherte Person über den Inhalt der Anzeige und den Empfänger/die Empfängerin											
(Unfallversicherungsträger oder für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde) informiert zu haben.											
20 Datum	Ärztin/A	Arzt			Telefon-N	Nr. für Rü	ckfragen				
	7 3 2 31 1/7				1 0101011-1	idi i (u	49011				
Bankverbindung	IBAN										
	1										